Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

Inhalt:

(Nr. 8337.) Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom 3. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

Titel I.

Von den Verwaltungsgerichten.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen wird durch Verwaltungsgerichte ausgeübt.

§. 2.

Für jeden Kreis besteht am Amtssitze des Landraths ein Kreisverwaltungsgericht (§. 8.); für jeden Regierungsbezirk besteht am Amtssitze des Regierungspräsidenten ein Bezirksverwaltungsgericht; für den gesammten Umfang der Monarchie besteht zu Berlin ein Oberverwaltungsgericht.

§. 3.

Die sachliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsgerichte, der Bezirksverwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts, soweit sie in erster Instanz zu erkennen haben, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter das Bezirksverwaltungsgericht zu verstehen.

Die Bezirksverwaltungsgerichte treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen.

§. 4.

Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisverwaltungsgerichte, soweit nicht nach besonderen Gesetzen

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1875.

a) diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig sind, oder
b) die Entscheidung auf die Berufung gegen dieselben anderen Behörden übertragen ist.

Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden endgültig auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Kreisverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

§. 5.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in streitigen Verwaltungssachen auf die Berufung gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile, soweit nicht nach besonderen Gesetzen

a) diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig sind, oder
b) die Entscheidung auf die Beschwerde gegen dieselben anderen Behörden übertragen ist.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet desgleichen auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Bezirksverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

§. 6.

Die Endurtheile in streitigen Verwaltungssachen werden, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen.

Auch vor Erlaß aller sonstigen Beschlüsse und Entscheidungen kann eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

§. 7.

Die Verwaltungsgerichte haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den Aufträgen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte Folge zu leisten.

Die im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

Titel II.

Von den Kreisverwaltungsgerichten.

§. 8.

Kreisverwaltungsgericht ist der Kreisausschuß. Die Bestimmungen der Kreisordnung über den Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen sind unbeschadet der besonderen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

In den Stadtkreisen tritt, soweit nicht schon in erster Instanz das Bezirksverwaltungsgericht zu erkennen hat, an die Stelle des Kreisausschusses die zu dessen Verrichtungen nach Vorschrift der Gesetze zu berufende städtische Behörde.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

Titel

Titel III.

Von den Bezirksverwaltungsgerichten.

§. 9.

Jedes Bezirksverwaltungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts. Für jedes derselben ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches, beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter; die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts.

Die drei anderen Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts werden auf drei Jahre aus den Einwohnern seines Sprengels durch die Provinzialvertretung gewählt. In gleicher Weise wählt letztere drei bis sechs Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut anders bestimmt werden. Wählbar ist, mit Ausnahme der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden und der Landräthe, jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs.

§. 10.

Den Direktor vertritt im Vorsitz das zweite der ernannten Mitglieder und, wenn auch dieses verhindert ist, der für den Direktor in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bezirksverwaltungsgerichts ernannte Stellvertreter.

§. 11.

Scheidet ein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so wird für den Rest der letzteren ein anderes Mitglied beziehungsweise stellvertretendes Mitglied von dem Provinzialausschusse bestellt.

§. 12.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 218.), beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856. (Gesetz-Samml. S. 201.). Disziplinargericht ist das Oberverwaltungsgericht.

§. 13.

Das Bezirksverwaltungsgericht ist bei Anwesenheit der beiden ernannten Mitglieder und eines gewählten Mitgliedes (beziehungsweise deren Stellvertreter) beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§. 14.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, ebenso wie die Bestellung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§. 15.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 16.

Alle Einnahmen des Bezirksverwaltungsgerichts fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

Titel IV.
Von dem Oberverwaltungsgerichte.

§. 17.

Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten (§. 26.) und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Die eine Hälfte der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein.

Zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 18.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§. 19.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts können ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet.

§. 20.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21. ff., keinem Disziplinarverfahren.

§. 21.

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

§. 22.

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§. 23.

Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§. 24.

Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts auszusprechen.

§. 25.

Für das nach Maßgabe der §§. 21. 22. Abs. 1. und §. 24. einzuleitende Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Der Präsident ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts einen Kommissar.

   Der Kommissar hat die das Verfahren begründenden Thatsachen zu erörtern, erforderlichenfalls den Beweis unter Vorladung des betheiligten Mitgliedes zu erheben und darüber Bericht zu erstatten.

   Der Bericht ist dem betheiligten Mitgliede zuzufertigen.

2) Vor der Beschlußfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte statt. In derselben kann die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Das betheiligte Mitglied beziehungsweise sein Kurator ist zu hören.

3) Das betheiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwaltes bedienen, jedoch ist das Oberverwaltungsgericht befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden.

4) Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des Oberverwaltungsgerichts.

§. 26.

Das Oberverwaltungsgericht kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Senate eingetheilt werden.

Die Zusammensetzung der Senate erfolgt durch den Präsidenten mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

Bei Beginn des Geschäftsjahres werden für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter bezeichnet.

§. 27.

§. 27.

Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.

§. 28.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der, der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§. 29.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum zu verweisen.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

§. 30.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Oberverwaltungsgerichts zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Oberverwaltungsgerichte erfolgt, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird, durch das Staatsministerium.

Titel V.

Von der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 31.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren

a) bei Ansprüchen, welche in Beziehung auf Grundstücke geltend gemacht werden, das Verwaltungsgericht der belegenen Sache,
b) in allen sonstigen Fällen dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die in Anspruch zu nehmende Person, Korporation oder öffentliche Behörde wohnt oder ihren Sitz hat.

§. 32.

Sind die Grundstücke (§. 31.) in mehreren Gerichtsbezirken gelegen oder ist es zweifelhaft, zu welchem Gerichtsbezirke sie gehören, so wird das zuständige Gericht durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig bestimmt. Dasselbe findet statt, wenn die gleichzeitig in Anspruch zu nehmenden Personen oder Korporationen in mehreren Gerichtsbezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§. 33.

Die Bestimmungen der am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sind auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

§. 34.

Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei die Beschwerde an das, im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Die Beschwerde ist bei dem, im Instanzenzuge zunächst höheren Gericht innerhalb zehn Tagen anzubringen; dasselbe entscheidet endgültig.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

Titel VI.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

§. 35.

Die Klage ist dem zuständigen Gerichte schriftlich einzureichen. In derselben ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Verklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§. 36.

Die Klage ist dem Verklagten mit der Vorladung zur mündlichen Verhandlung zuzufertigen. Die Zufertigung kann vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung mit der Aufforderung an den Verklagten erfolgen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist einzureichen.

Die Gegenerklärung des Verklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§. 37.

Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden. Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitglie-

gliedern, Namens des Kreisausschusses auch dem Vorsitzenden desselben, der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In dem Bescheide ist dem Kläger zu eröffnen, daß derselbe befugt sei, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage seiner Zustellung ab als Endurtheil.

§. 38.

Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werden.

§. 39.

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. Den Parteien steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, soweit solche nicht vorab von ihnen erfordert worden waren (§. 36.), vor dem Termine schriftlich einzureichen.

§. 40.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

§. 41.

In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen, ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben. Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§. 42.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

§. 43.

Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte gewerbmäßig betreiben, zurückweisen.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§. 44.

Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören.

§. 45.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 46.

Das Gericht ist befugt, — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 47.

Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§. 48.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die entsprechenden Bestimmungen der am Sitze des Gerichts gel-

geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf.

§. 49.

Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

§. 50.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§. 51.

Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44. Abs. 2.), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Diese Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

Titel VII.

Von dem Verfahren in der Berufungsinstanz.

§. 52.

Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4. den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zu.

§. 53.

Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksverwaltungsgerichte steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 5. den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungspräsidenten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

§. 54.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 58. und 84.:

I. zehn Tage:

1) in Streitsachen, betreffend die Aufrechterhaltung oder Aufhebung polizeilicher Verfügungen und Straffestsetzungen, exekutivischer Anordnungen oder Disziplinarverfügungen der Gemeindebehörden und Amtsvorsteher, beziehungsweise der Polizeiverwalter in Stadtgemeinden;

2) in

2) in Streitsachen, betreffend die Umwandlung rechtskräftig festgesetzter Geldbußen in Haft (§. 82. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872., Gesetz-Samml. S. 661.);

3) in Streitsachen, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Angehörigen (§. 66. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, Gesetz-Samml. S. 130.);

4) in streitigen Wegebausachen, betreffend die Frage, was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß, — oder die Frage, ob ein Weg, dessen Eigenschaft als öffentlicher oder als Privatweg streitig ist, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen werden soll (§. 135., II. Nr. 1.a., 1.c. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.);

5) in Streitsachen, betreffend die Entnahme von Wegebaumaterialien (§. 53. des Gesetzes vom 11. Juni 1874., betreffend die Enteignung von Grundeigenthum, Gesetz-Samml. S. 221.);

6) in Streitsachen, betreffend die Gestattung oder Versagung neuer Ansiedelungen (§. 29. beziehungsweise §. 1. der Gesetze, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 3. Januar 1845., Gesetz-Samml. S. 25. und vom 26. Mai 1856., Gesetz-Samml. S. 613.; — §. 10. des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Westfalen vom 11. Juli 1845., Gesetz-Samml. S. 496.);

7) in allen Fällen, in denen die Gesetze zur Anstellung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist von 10 Tagen bestimmen;

II. einundzwanzig Tage in allen vorstehend nicht erwähnten Fällen.

Die Berufungsfrist beginnt für die Parteien mit der Zustellung des Endurtheils; sie beginnt für den Regierungspräsidenten, wenn ein Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44. Abs. 2.), mit der Zustellung des Endurtheils an letzteren. In allen anderen Fällen ist die Berufung des Regierungspräsidenten ausgeschlossen, sobald die den Parteien freistehenden Fristen abgelaufen sind. Der Tag der Zustellung wird nicht gerechnet.

§. 55.

Innerhalb der im §. 54. gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Verwaltungsgerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Verwaltungsgericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei und, wenn die Berufung von dem Regierungspräsidenten eingelegt ist, beiden Parteien zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreisausschusses auch dem Vorsitzenden, der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§. 56.

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§. 57.

Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien beziehungsweise der Regierungspräsident sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§. 58.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im §. 55. gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksverwaltungsgerichte einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§. 59.

Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des §. 37. für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung.

§. 60.

Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

§. 61.

Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder von dem Regierungspräsidenten aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

§. 62.

§. 62.

Die §§. 38. 40. 41. — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§. 42. bis 51. sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

Titel VIII.

Von dem Verfahren in der Revisionsinstanz.

§. 63.

Gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht nach Maßgabe des §. 5. den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungspräsidenten das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

§. 64.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§. 65.

Die Bestimmungen des §. 38., des §. 41. — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§. 42. bis 45. 50. und 51. 54. bis 57. 59. (37.) 60. sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend.

Die Anmeldung der Revision hat bei demjenigen Verwaltungsgerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 66.

In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§. 67.

Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§. 68.

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese

diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 69.

Ist die Sache nicht spruchreif, so verweist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an das Bezirksverwaltungsgericht zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§. 70.

Das Bezirksverwaltungsgericht, an welches die Sache zurückgewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze als maßgebend zu betrachten.

Titel IX.

Von den Kosten des Verfahrens und von der Vollstreckung der Entscheidungen.

§. 71.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist stempelfrei.

§. 72.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theiles zur Last zu legen, — die letzteren mit Einschluß der Gebühren, welche der obsiegende Theil einem ihn vertretenden Rechtsanwalte für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte oder vor dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen hat.

Im Endurtheil ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen. Die Gebühren der Rechtsanwalte sind in erster und zweiter Instanz nach den Vorschriften und Gebührentarifen zu liquidiren, welche für diese Instanzen bei den ordentlichen Gerichten am Sitze des Verwaltungsgerichts, wo das Streitverfahren schwebt, gelten. Für die bei dem Oberverwaltungsgerichte anhängigen Sachen kommt der Gebührentarif für die bei dem Obertribunal angestellten Rechtsanwalte zur Anwendung.

§. 73.

Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§. 74.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§. 72. 73.) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§. 75.

§. 75.

An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksverwaltungsgerichte sechszig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige, kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

§. 76.

Die Erhebung eines Pauschquantums findet nicht statt:

1) wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils fallen demjenigen Kommunalverbande zur Last, als dessen Organ die Behörde gehandelt hat;
2) bei dem Kreisausschusse, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3) bei dem Kreisausschusse in den Fällen der §§. 60. bis 62. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130.);
4) bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, beziehungsweise von dem Regierungspräsidenten eingelegt worden war.

§. 77.

Die Kosten und baaren Auslagen werden von dem Verwaltungsgerichte festgesetzt, welches in der Sache selbst entschieden hat. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt. Das letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

§. 78.

Dem unterliegenden Theil kann, im Falle des bescheinigten Unvermögens oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt. Das letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

§. 79.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erfolgt im Wege der administrativen Exekution. Die Vollstreckung wird Namens des Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hatte, von dem Vorsitzenden des letzteren verfügt. Ueber Beschwerden gegen diese Verfügungen des Vor-

sitzenden entscheidet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg stattfindet, das Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt. Das letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

Titel X.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 80.

Das gegenwärtige Gesetz tritt in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie in den Hohenzollernschen Landen mit dem 1. Oktober 1875. in Kraft.

Es tritt in den übrigen Provinzen der Monarchie in Kraft, je nachdem in denselben auf Grund zu erlassender besonderer Gesetze die Einsetzung von Kreisausschüssen bewirkt sein wird. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

§. 81.

Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch. Für die Berechnung derselben sind die am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend, insoweit das vorliegende Gesetz nichts Anderes bestimmt.

§. 82.

Auf die vor dem 1. Oktober 1875. bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel lediglich die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung.

§. 83.

Die in dem Gesetze vom 8. April 1847. (Gesetz-Samml. S. 170.) bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts (Gesetz vom 8. April 1847.) auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so hat das Verwaltungsgericht über dieselbe vorab zu entscheiden. Gegen die Entscheidung findet innerhalb zehn Tagen — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 58. — die Berufung unmittelbar an das Oberverwaltungsgericht statt.

Haben sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die

die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben.

§. 84.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden gewerbepolizeilichen Streitsachen, die Bestimmungen der §§. 20. 21. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 245.);
2) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden, die Entfernung aus dem Amte beziehungsweise die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand betreffenden Streitsachen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten rc. (Gesetz-Samml. S. 463.);
3) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden Armenstreitsachen, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. (Bundes-Gesetzbl. S. 360.).

§. 85.

Auf das Bezirksverwaltungsgericht zu Sigmaringen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Die von dem Könige zu ernennenden Mitglieder werden aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt.
2) Sämmtliche Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts bleiben in Thätigkeit für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind.

§. 86.

So lange bei den Bezirksverwaltungsgerichten ein ausreichender Geschäftsumfang nicht vorhanden ist, kann bei denselben die Bestellung der vom Könige zu ernennenden Mitglieder im Nebenamte für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts erfolgen.

§. 87.

Die von den Provinziallandtagen gewählten Mitglieder der bestehenden Bezirksverwaltungsgerichte verbleiben in Thätigkeit für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind. Dasselbe gilt von den ernannten Mitgliedern dieser Bezirksverwaltungsgerichte, so lange bei denselben die Bestimmung des §. 86. zur Anwendung kommt.

§. 88.

Bis zum Schlusse des Jahres 1880. kann die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts, mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten und eines zweiten Mitgliedes, als Nebenamt auf die Dauer des Hauptamtes verliehen werden.

Auf die demgemäß ernannten Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 20. bis 24. nur in dieser ihrer Eigenschaft Anwendung.

§. 89.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommen die Bestimmungen des §. 56. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. (Gesetz-Samml. S. 221.) in dem gesammten Geltungsbereiche des letzteren zur Anwendung. Die in dem Gesetze vom 11. Juni 1874. dem Verwaltungsgerichte übertragene Entscheidung erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 90.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten außer Geltung:

1) die §§. 40. bis 48. 50. bis 56. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130.);

2) die §§. 141. bis 163. 165. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. (Gesetz-Samml. S. 661.), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§. 187. bis 198. derselben Kreisordnung; im Geltungsbereiche der letzteren ist in den §. 110. daselbst erwähnten Fällen innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte anzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 3. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8338.) Gesetz, betreffend die Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht. Vom 4. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die in der anliegenden Uebersicht nach Jahresbeträgen verzeichneten Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht vom 1. Oktober 1875. ab zu leisten.

Die Mittel zur Deckung der gedachten Ausgaben sind für das Jahr 1875. aus den Ueberschüssen des Haushalts des Jahres 1874. zu entnehmen.

Für die Folge werden die Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

Uebersicht
von
den Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht.

Tit.	Nr.		Jahresbetrag. Mark.	Pf.
1.		Besoldungen.		
	1.	ein Präsident	15,000	—
	2.	ein Rath	8,700	—
	3.	5 nebenamtlich fungirende Räthe à 1500 Mark ..	7,500	—
		Summa Titel 1.	31,200	—
2.		Zu Wohnungsgeldzuschüssen.		
	1.	dem Präsidenten	1,500	—
	2.	dem Rathe	1,200	—
		Summa Titel 2.	2,700	—
3.		Andere persönliche Ausgaben.		
		Remunerirung von Büreauarbeitern, Boten rc. ..	6,000	—
		Summa für sich.		
4.		Sächliche Ausgaben.		
		Zu Büreaubedürfnissen aller Art und zu unvorhergesehenen Ausgaben	6,000	—
		Summa für sich.		
		Rekapitulation.		
		Titel 1.	31,200	—
		„ 2.	2,700	—
		„ 3.	6,000	—
		„ 4.	6,000	—
		Summa der Ausgabe	45,900	—

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).